

Gemeinde Zetel
Ohrbütt 1

26340 Zetel

Dienstgebäude:

Am Markt 1, 26345 Bockhorn

Tel.: 04453 / 708-0

Fax: 04453 / 708-36

Ansprechpartner: Jörg Lorenz

Tel.: 04453 / 708-24

Email: j.lorenz@bockhorn.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

10.07.2015

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

III

Datum

15.07.2015

Bauleitplanung der Gemeinde Zetel; 9. FNP-Änderung und B-Plan 111

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Bockhorn im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Bockhorn werden aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken zu den in Rede stehenden Bauleitplanungen erhoben:

Naturräumliche Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungen zur Windenergie der Gemeinde Bockhorn vorsehen, eine Konzentration im Norden des Gemeindegebietes vorzunehmen, um die südlichen Bereiche zu schonen.

Vorrang sollen hier die Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Erhalt von natürlichen Erholungsbereichen haben.

Auch in der Potenzialstudie der Gemeinde Zetel aus 2009 (S. 40 Begründung zum FNP Teil A) wurde der Schutz des Landschaftsbildes als Kriterium gegen die Fläche „Herrenmoorsdamm“ gewertet.

Mit der Verwirklichung eines Windparks im Bereich „Herrenmoor“ wird der naturräumliche Bereich, der bisher ohne den Einfluss von Windkraftanlagen war, massiv gestört.

Die Gemeinde Bockhorn selbst hat, obwohl Anträge zur Ausweisung von Potenzialflächen für Windkraft im südlichen Gemeindebereich vorlagen, nochmals bekräftigt, dass diese Bereiche frei bleiben sollen.

Dieses Planungsziel würde durch die Errichtung der insgesamt 4 Anlagen konterkariert.

Auch die Vorgaben des § 2 BauGB, dass die Bauleitpläne benachbarter Kommunen aufeinander abzustimmen sind, würden nicht erfüllt.

Erforderliche Abstände

Im Hinblick auf die Begründung Teil A zur 9. FNP-Änderung wird auf S. 11 spezifiziert, dass für die Auswahl von bisherigen geeigneten Potenzialflächen als Kriterium ein „500 m

Bankverbindungen:

Landessparkasse zu Oldenburg
Filiale Bockhorn
Blz 280 501 00
Konto 0 051 405 900
(IBAN DE69 2805 0100 0051 4059 00)
(BIC BRLADE21LZO)

Oldenburgische Landesbank AG
Filiale Bockhorn
Blz 282 226 51
Konto 966 2347 500
(IBAN DE46 2802 0050 9662 3475 00)
(BIC OLBODEH2)

Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG
Filiale Bockhorn
Blz 282 626 73
Konto 615 168 000
(IBAN DE17 2826 2673 0615 1680 00)
(BIC GENODEF1VAR)

Öffnungszeiten:

mo-fr 08.00 – 12.00 Uhr
di 14.00 – 15.30 Uhr
do 14.00 – 18.00 Uhr



Abstand zu Siedlungsbereichen und Einzelgebäuden einschließlich der im FNP dargestellten Bauflächen“ galt.

Für die Siedlung „Bredehorn“ wurde zumindest hiervon abgewichen. Diese Abweichung von der bisherigen Praxis wird nicht weiter erläutert und bedarf weiterer Ausführungen. Zusätzlich muss auf die Karte 5 „Ausschlussflächen Überlappung der Schutzabstände“ hingewiesen werden.

Von Belang sind hier verschiedene Ausschlusskriterien, die sich jedoch ausschließlich auf Parameter beziehen, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Zetel belegen sind, wie z.B. Schutzabstände von 400m bzw. 700m zu Einzelhäusern und Siedlungen und ähnlichem. Die Bebauung und andere zu schützende Parameter, die sich aus dem Gemeindegebiet Bockhorn ergeben, sind nicht dargestellt oder berücksichtigt; dies ist zwingend nachzuholen.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass die bisherige Praxis der Gemeinde Bockhorn zum Schutz der Bewohner im Hinblick auf die Ausweisung von Potenzialflächen für Windkraft ein Abwägungskriterium darstellt, welches berücksichtigt werden muss.

Darüber hinaus muss im Hinblick auf das gemeindliche Abstimmungsgebot und das Rücksichtnahmegebot klargestellt werden, dass das Schutzbedürfnis der Siedlung „Bredehorn“ in dem vorliegenden Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in der Potenzialstudie nicht ausreichend gewürdigt wurde.

Zwar hat die Gemeinde Bockhorn den Bereich über Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB deklariert; der Begriff der Siedlung und der damit einhergehende Schutzanspruch sind jedoch, anders als unter Punkt 3.2.2. der Fortschreibung der Begründung Teil A 1, unabhängig von einer Deklaration nach den §§ 34 oder 35 BauGB zu betrachten.

Dies ist der Fall, da nicht jede Streubebauung einer organischen Siedlungsstruktur widerspricht. Vielmehr hat darauf abgestellt zu werden, wie die herkömmliche Siedlungsstruktur in einem Gemeindegebiet aussieht (Urteil BVerwG v. 31.10.1997 – 4 B 185/97).

Gerade bei Betrachtung der hiesigen Verhältnisse muss man zu dem Schluss kommen, dass auf Grund der Vielzahl ähnlich organischer Strukturen in den Siedlungen (Adelheitsgroden, Jühdenerfeld, Ellenserdammersiel usw.) dies die normale Form der „Siedlung“ im Bereich der Gemeinde Bockhorn darstellt und daher zumindest Abstände wie zu „Dorfgebieten“ (S.24 der Begründung Teil A zum FNP) von 700m gelten müssen.

Auswirkungen übergeordneter Planungen

Aber auch die Vorbelastungen für „Bredehorn“ sind nicht ausreichend dargestellt bzw. nicht berücksichtigt.

Insbesondere betrifft dies die vorhandenen und geplanten Hoch- und Höchstspannungsleitungen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt verlaufen nördlich und südlich von „Bredehorn“ Hoch- und Höchstspannungsleitungen, die sich östlich von „Bredehorn“ kreuzen.

Die Errichtung eines Windparks im Westen führt damit zu einer erdrückenden optischen Wirkung dieses Bereiches und zu unzumutbaren Belastungen der Anwohner (OVG Niedersachsen, 04.04.2005 - 1 LA 76/04).

Bankverbindungen:

Landessparkasse zu Oldenburg
Filiale Bockhorn
Blz 280 501 00
Konto 0 051 405 900
(IBAN DE69 2805 0100 0051 4059 00)
(BIC BRLADE21LZO)

Oldenburgische Landesbank AG
Filiale Bockhorn
Blz 282 226 51
Konto 966 2347 500
(IBAN DE46 2802 0050 9662 3475 00)
(BIC OLBODEH2)

Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG
Filiale Bockhorn
Blz 282 626 73
Konto 615 168 000
(IBAN DE17 2826 2673 0615 1680 00)
(BIC GENODEF1VAR)

Öffnungszeiten:

mo-fr 08.00 – 12.00 Uhr
di 14.00 – 15.30 Uhr
do 14.00 – 18.00 Uhr

Insofern ist der Umweltbericht unter Punkt 3.6 „Schutzgut Mensch“ diesbezüglich unzureichend ausgeführt.

Dies trifft insbesondere zu, da nach der Schattenwurfprognose nahezu alle Wohngebäude in „Bredehorn“ erstmals beschattet werden und zusätzlich sogar die zulässigen Tages- als auch Jahresbeschattungsdauern zum Teil erheblich überschritten werden (Schattenwurfprognose Herrenmoor S. 20).

Die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 111 (S. 14, 5.3 „Optische Bedrängung“) beinhalten keinerlei Aussagen zu dem vorgenannten Sachverhalt.

Geeignetheit des Gebietes

Anzumerken bleibt außerdem, dass nach hiesiger Auffassung die herangezogene Potenzialstudie aus 2009, die zum Teil auf Daten aus 1997 beruht, veraltet ist.

Damit ist fraglich, ob diese Potenzialstudie noch für die Ausweisung einer neuen Potenzialfläche herangezogen werden kann.

Aber auch in dieser Studie wurde „zum Schutz des Landschaftsbildes für sich und die Nachbargemeinden und weil der Abstand von fünf Kilometer zwischen Windparks ebenfalls für sachgerecht gehalten wurde“ die Fläche „Herrenmoorsdamm“ als nicht geeignet eingestuft.

Diese Maßgabe des Abstandes zwischen einzelnen Windparks ist zwar im Entwurf des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen nicht enthalten; nach der Formulierung in der Studie war jedoch auch seitens der Gemeinde Zetel der Abstand als „sachgerecht“ angesehen worden.

Auch „der Schutz des Landschaftsbildes für sich und die Nachbargemeinden wurde als Argument für das Herausfallen der Fläche „Herrenmoorsdamm“ angeführt.

Damit wurde in der damaligen Potenzialstudie die Fläche als nicht geeignet bewertet. Lediglich die Flächen Driefel (Nord und Mitte), Bentstreeker Grenzweg Ost (Spolsen) und Bullenmeersbäke (West und Ost) wurden als Potenzialflächen ausgewiesen und stehen für eine Ansiedlung von Windenergie zur Verfügung.

Hiervon wird nun abgewichen, so dass ggfs. auch andere Bereiche durch ein Abweichen von den damaligen Rahmenbedingungen nun in Betracht kommen könnten.

Auch eine durchgeführte Nachkartierung, die nach den vorliegenden Unterlagen nur für den Bereich „Herrenmoor“ durchgeführt wurde, kann hier nicht ausreichen und widerspricht der allgemeinen und ständigen Rechtsprechung zur Auswahl von Vorranggebieten; dies gilt dann, wenn, wie nach der vorliegenden Potenzialstudie, noch andere Gebiete in Frage kämen (S. 38 der Begründung Teil A zum FNP) und der Vorzug des jetzt in Rede stehenden Gebietes auf einer alten Grundlage basiert, die durch Nachkartierungen usw. für das gesamte Gemeindegebiet zu belegen wären.

Bankverbindungen:

Landessparkasse zu Oldenburg
Filiale Bockhorn
Blz 280 501 00
Konto 0 051 405 900
(IBAN DE69 2805 0100 0051 4059 00)
(BIC BRLADE21LZO)

Oldenburgische Landesbank AG
Filiale Bockhorn
Blz 282 226 51
Konto 966 2347 500
(IBAN DE46 2802 0050 9662 3475 00)
(BIC OLBODEH2)

Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG
Filiale Bockhorn
Blz 282 626 73
Konto 615 168 000
(IBAN DE17 2826 2673 0615 1680 00)
(BIC GENODEF1VAR)

Öffnungszeiten:

mo-fr 08.00 – 12.00 Uhr
di 14.00 – 15.30 Uhr
do 14.00 – 18.00 Uhr

Weitere Anmerkungen

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass der Wendetrichter für die WEA_3 das Plangebiet verlässt und in das Gemeindegebiet der Gemeinde Bockhorn hineinragt.

Kritisch gesehen wird auch, dass hier bereits zwei Genehmigungsanträge für 4 Windkraftanlagen im Bereich Herrenmoor nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit detaillierten Koordinaten und Höhenangaben zur Stellungnahme durch die untere Immissionsschutzbehörde eingereicht wurden.

Die darin enthaltenen Daten sind mithin detaillierter, als die in der zur Stellungnahme vorliegenden Bauleitplanung und werfen die Frage auf, ob ein ergebnisoffenes und abwägungsfehlerfreies Bauleitplanverfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Meinen

Bankverbindungen:

Landessparkasse zu Oldenburg
Filiale Bockhorn
Blz 280 501 00
Konto 0 051 405 900
(IBAN DE69 2805 0100 0051 4059 00)
(BIC BRLADE21LZO)

Oldenburgische Landesbank AG
Filiale Bockhorn
Blz 282 226 51
Konto 966 2347 500
(IBAN DE46 2802 0050 9662 3475 00)
(BIC OLBODEH2)

Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG
Filiale Bockhorn
Blz 282 626 73
Konto 615 168 000
(IBAN DE17 2826 2673 0615 1680 00)
(BIC GENODEF1VAR)

Öffnungszeiten:

mo-fr 08.00 – 12.00 Uhr
di 14.00 – 15.30 Uhr
do 14.00 – 18.00 Uhr